

verlangte von Konstantinopel die Ernennung eines Russen auf diesen Posten.

Noch vor dem Falle Konstantinopels hatten zwei in Jerusalem und Konstantinopel (1443 und 1450) abgehaltene Konzilien auf Wunsch des Kaisers, der durch das Ausbleiben der Hilfe gegen die Türken enttäuscht war, die *Union von Florenz aufgehoben*, was an sich eine automatische Wirkung auch für die damals noch dem Patriarchen von Konstantinopel unterstehende Russische Kirche (von Moskau) hatte, eine Wirkung, die übrigens von einem auch in Moskau einberufenen Konzile nochmals ausdrücklich bestätigt wurde. Die Union hatte praktisch aufgehört, in Rußland zu existieren, und hielt sich nur noch eine Zeitlang in den Gebieten, die später zu Polen gehören sollten.

Der *politische Zweck der Union* war der, sich der Unterstützung der europäischen Herrscher gegen die Türkeninvasion zu versichern, eine Hilfe, die zweifellos zu einer Rettung wenigstens der europäischen Besitzungen des Ostreiches geführt hätte. Die Verzögerungen bei der Durchführung der Union waren aber im wesentlichen die Ursache, daß sie und die mit ihr verbundene militärische Hilfe nur ein toter Buchstabe blieben, ohne in die Tat umgesetzt zu werden. Die Folge blieb nicht aus und Byzanz fiel. Das ist der geschichtliche Sachverhalt.

Pastoralfragen.

Eine Russenehe. Ein Katholik schloß im Jahre 1922 in Sibirien vor dem Standesamte mit einer Orthodoxen eine Zivilehe. Die Frau begleitete ihren Mann in seine deutsche Heimat, kehrte aber nach kurzer Zeit wiederum nach Rußland zurück. Der Mann erwirkte beim staatlichen Gerichte die Scheidung dieser Ehe und wollte nun eine neue Ehe eingehen. Staatlich liegt kein Hindernis vor. Kanonisch muß festgestellt werden, ob nach can. 1098 die Zivilehe nicht auch kanonisch gültig ist. Nach dem zitierten can. können die Brautleute lediglich vor Zeugen eine Ehe eingehen, wenn der Pfarrer ohne schweren Nachteil nicht zugänglich ist und dieser Zustand voraussichtlich einen Monat dauert. Die Untersuchung im vorliegenden Fall ergab, daß der *Eheabschluß nur vor einem einzigen Beamten erfolgte, nichts zur Ehe drängte und der nächste katholische Seelsorger nach russischen Begriffen nicht schwer zugänglich war.* Bei dieser Sachlage konnte der Bischof nach Art. 231 der Instruktion vom 15. August 1936 die Ehe im kurzen Wege für ungültig erklären.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.